



# Neues Tourismusgesetz ab 01.01.2021

Geschätzte Gäste, Wohneigentümer, Beherberger

Wahrscheinlich ist Ihnen bereits bekannt, dass die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2020 dem neuen Tourismusgesetz zugestimmt hat. Das Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe tritt per 01.01.2021 in Kraft.

Mit diesem Informationsschreiben wollen wir Sie kurz auf die wichtigsten Änderungen aufmerksam machen.

## Tourismusgesetz

- Als «Gast» gilt jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- Jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot der Gemeinde zu benützen, hat eine Gästeabgabe zu entrichten.
- Als «Beherberger» gilt, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- Als «Dauervermietete Ferienwohnungen» gelten Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden.
- Als «Eigennutzer» gelten Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, welche in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.
- Als «Ferienwohnungen» gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an Gäste vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- Als «Nettowohnfläche (NWF)» gilt die Nutzfläche einer Wohnung oder eines Hauses gemäss der Schätzungseröffnung des kantonalen Amtes für Immobilienbewertung.
- Als «Abgabepflichtige Unterkünfte» gelten Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften jeglicher Art, Erholungsheimen, Kliniken, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Maiensässen und in Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw.

## Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz

- Beherberger sind verpflichtet, Ankunfts- und Abreisedatum sowie weitere statistisch erforderliche Daten zu registrieren. Sie tragen Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik ein. Sie tragen die Daten zudem in das von der Destinationsorganisation zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungstool ein (MeldeClient). Für die registrierten Gäste können die Beherberger so direkt ab 01.07.2021 eine digitale Gästekarten erstellen.

Die Ansätze für Gästeabgaben können den Ausführungsbestimmungen entnommen werden, nachstehend die Abgaben bei Wohnungen von Eigennutzer und Beherberger:

- Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung und Gast CHF 4.00
- Die als Jahrespauschale bei Beherberger in Rechnung gestellt Gästeabgabe beträgt:

Grundgebühr pro Wohnung und Jahr	CHF 90.00
Betrag pro m <sup>2</sup> Nettowohnfläche und Jahr	CHF 7.00
- Die Gästeabgabe als obligatorische Jahrespauschale (Eigennutzer) für Ferienwohnungen beträgt:

Grundgebühr pro Wohnung und Jahr	CHF 90.00
Betrag pro m <sup>2</sup> Nettowohnfläche und Jahr	CHF 5.00

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben. Die Grundtaxe beträgt CHF 90.00 für alle Beherberger. Die einzelnen Ansätze sind in den Ausführungsbestimmungen ersichtlich.

## **Einführung Gästekarte - Lantsch/Lenz Card**

Mit Ihren Gästeabgaben leisten Sie einen wesentlichen Beitrag an die Vielfalt des Gästeangebots in der gesamten Ferienregion Lenzerheide. Als Dankeschön erhalten Sie neu eine Gästekarte. Die Einführung erfolgt per 1.1. 2021, vorläufig in Papierform. Ab 1. Juli 2021 wird die Gästekarte in digitaler Form verfügbar sein. Ziel bleibt eine regionale Destinationskarte, bis dahin bietet die Gemeinde Lantsch ihren Gästen eine Lantsch/Lenz Card.

Wer erhält eine Lantsch/Lenz Card?

- Gäste ab einer Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb
- Zweitwohnungseigentümer
- Dauermieter und Campingplatzmieter
- Unentgeltlich beherbergte Gäste\*

\* Wenn Sie Gäste in Ihrer Ferienwohnung unentgeltlich beherbergen, wie Verwandte und Bekannte, können Sie als Zweitwohnungsbesitzer die Lantsch/Lenz Card über den MeldeClient mit Ihrer Adresse und dem Passwort für mindestens zwei zusammenhängende Tage online buchen. Bis die digitale Karte vorliegt, können Sie die Zusatzkarten im Tourismusbüro in der Biathlon Arena oder auch bei der Gemeinde Lantsch/Lenz während den Öffnungszeiten beziehen.

Die Lantsch/Lenz Card ist persönlich und nicht übertragbar. Auf Verlangen muss ein gültiger Personalausweis oder eine gültige Identitätskarte vorgezeigt werden.

Der Kartenbezug erfolgt vorläufig (bis die digitale Version verfügbar ist) ab 21.12.2020 über das Tourismus Informationsbüro in der Biathlon Arena. Die Wohneigentümer erhalten die Gästekarten per Post Ende Dezember 2020 zugestellt.

Das Tourismusgesetz, die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe, das Deklarationsformular und weitere Informationen sind online unter [www.lantsch-lenz.ch](http://www.lantsch-lenz.ch) aufgeschaltet und einsehbar.

Für weitere Auskünfte oder bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.